

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Verordnung vom 06.02.1819 publ. 11.02.1819

hörde, welche die Gerichtsstellung verfügt, überlassen bleibt.

7) Regierungs = Bekanntmachung vom 6. Febr. publ. 11. ej. 1819.

Da vom Amte Burhave einberichtet worden ist, daß beim diesmaligen verordnungswidrigen Neujahrsschießen daselbst ein junger Mensch sich die Hand dergestalt zerschmettert habe, daß solche abgenommen werden müssen, so wird dieser wiederholt vorgekommene unglückliche Vorfall, mit Verweisung auf die Polizey = Verordnung vom 8. Dec. 1814., wonach dieses unbefugte Schießen ernstlich verboten worden ist, zur Warnung wegen der zum öftern daraus entstehenden traurigen Folgen öffentlich hierdurch bekannt gemacht.

Erinnerung an das Verbot des unbefugten Schießens.

8) Cammer = Bekanntmachung vom 8. Febr. publ. 11. ej. 1819.

Bei der eingetretenen milden Witterung ist es gerathen gefunden, die Jagd im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever mit dem 15. d. M. zu schließen. Es wird solches daher in Beziehung auf die desfalls vorhandenen verbietenden Anordnungen und Vorschriften zur allgemeinen Nachachtung hiemittelst bekannt gemacht, damit sich niemand durch unbefugtes Jagen mit Gewehr

Schließung, bez Jagd. Wild- diebereien.

II.